
Erweiterte Klagemöglichkeiten nach dem novellierten Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) 2017

**Dirk Teßmer
Rechtsanwalt**

**IDUR - Seminar
28. April 2018, Frankfurt**

**Rechtsanwälte Philipp-Gerlach und Teßmer
Niddastr. 72, 60329 Frankfurt am Main
069 / 4003 40013; kanzlei@pg-t.de**

Historie des UmwRG, Anlass der Novellierung 2017

1998: „Aarhus-Konvention“

- > Ziele: Erreichung von Verbesserungen bei
- der Erlangung von Umwelt-Informationen
- der Beteiligung an Verfahren zu umweltrelevanten Verwaltungsvorgängen
- dem Zugang zu gerichtlicher Kontrolle (Art. 9 AK)

2003: Umsetzung auf europäischer Ebene in der **UVP-RL** und der **IVU-RL** in Bezug auf den Zugang zu Gericht gegenüber Genehmigungen UVP-pflichtiger Vorhaben

2006: Etablierung des **UmwRG**

- erstmalige Eröffnung von Klagemöglichkeiten gegenüber anderen Bescheiden als Planfeststellungsbeschlüssen und naturschutzrechtlichen Befreiungen durch Bundesgesetz;
- diverse Beschränkungen der gerichtlichen Kontrolle

2013: 1. UmwRG-Novellierung zur Umsetzung des „BUND./.Trianel“-Urteils

2015: 2. UmwRG-Novellierung zur Umsetzung des „Altrip“-Urteils

2017: 3. UmwRG-Novellierung zur Umsetzung des „Präklusions“-Urteils und der ACCC-Vorgaben

Entwicklung der Rechtsprechung,

Verfahren vor dem EuGH und dem Aarhus-Convention-Compliance-Committee (ACCC)

Entscheidungen des EuGH

- Urteil des EuGH vom 12.05.2011 (C-115/09) – „BUND NRW ./ Trianel“
=> *keine Beschränkung auf drittschützende Vorschriften*
- Urteil des EuGH vom 07.11.2013 (C-72/11) – „Altrip“
=> *Relevanz von Verfahrensfehlern*
- Urteil des EuGH vom 15.10.2015 (C-115/09) – „Präklusion“
=> *keine Präklusion von Einwendungen*

Weiterhin relevant:

- Urteil des EuGH vom 08.03.2011 (C-240/09): „Slowakischer Braunbär I“
 - Urteil des EuGH vom 08.11.2016 (C-243/15): „Slowakischer Braunbär II“
- => *Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 3 bzw. Art.9 Abs. 2 der AK über UVP-Richtlinie hinaus*

Entscheidung des ACCC

- Compliance-Beschluss V/9h vom 02.07.2014.
=> keine Beschränkung auf Umweltvorschriften im Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 2 AK (UVP)
=> Unzureichender Zugang zu Gericht im Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 3 AK (außerhalb UVP)

Überblick über wesentliche Änderungen :

- **Erweiterung des Anwendungsbereichs** auf Entscheidungen, die nicht mit UVP-pflichtigen Vorhaben zusammenhängen,
- **Wegfall der bisherigen Begrenzung** der Kontrolle auf „*Vorschriften, die dem Umweltschutz dienen*“ (bei Entscheidungen zu UVP-pflichtigen Vorhaben),
- **Wegfall der Präklusionsregelung** (bei gerichtlicher Kontrolle von Entscheidungen zu UVP-pflichtigen Vorhaben),
- **Einführung einer „Missbrauchsklausel“** zur Vermeidung „*rechtsmissbräuchlicher Klagen*“,
- **Einführung neuer Möglichkeiten zur Fehlerheilung** im Verfahren bzw. im Anschluss an ein Gerichtsverfahren.

Erweiterter Anwendungsbereich des UmwRG

- (1) **Behördliche vorhabenbezogene Zulassungsentscheidungen**, die im Ergebnis eines Verfahrens ergangen sind, in welchem eine Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVP**) **durchgeführt** wurde [§ 1 I 1 Nr. 1 UmwRG],
- (2) unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften
 - ergangene **behördliche Bescheide** und
 - abgeschlossene **öffentlich-rechtliche Verträge**betreffend die **Genehmigung von Vorhaben, die nicht UVP-pflichtig sind** [§ 1 I 1 Nr. 5 UmwRG],
- (3) unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften ergangene **behördliche Bescheide betreffend Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen** zur Umsetzung oder Durchführung der vorgenannten Bescheide, kommunaler Beschlüsse bzw. öffentlich-rechtlicher Verträge [§ 1 I 1 Nr. 6 UmwRG],
- (4) behördliche Entscheidungen, die auf einen **Antrag nach dem Umweltschadengesetz** ergangen sind [§ 1 I 1 Nr. 3 UmwRG],
- (5) **kommunale Bauleitplanung** (Bebauungsplan / Flächennutzungsplan), für die eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde bzw. werden musste [§ 1 I 1 Nr. 4 UmwRG], mit Ausnahme von Vorranggebieten für Bodenschatzabbau und WEA auf auf Raumordnungsebene [§ 48 UVPG]

-> erfasst werden jeweils **Handlung und Unterlassungen**

Zu (1): § 1 I 1 Nr. 1 (behördliche Zulassungen UVP-pflichtiger Vorhaben)

(insoweit keine Erweiterungen des Anwendungsbereichs, aber der Reichweite der Kontrolle)

Anknüpfungspunkt „Zulassungsentscheidungen“

- **Jede Form** vollständiger oder auch nur teilweiser **behördlicher „Genehmigung“ eines Vorhabens**
 - Auch jenseits einer (mit Konzentrationswirkung) erlassenen Vorhabensgenehmigung, soweit im Zuge der Realisierung noch weitere (nicht von einer Konzentrationswirkung erfasster) Genehmigungen nach anderen Fachgesetzen
 - Hierzu gehören etwa Entscheidungen, die für die Zulassung eines UVP-pflichtigen Vorhabens neben der eigentlichen Genehmigung erforderlich sind - bspw. die für die Herrichtung einer Zuwegung oder Kabeltrasse oder andere, nicht das eigentliche Vorhaben, sondern dessen Einbindung in benötigte Infrastruktur erforderlichen **naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen, straßenrechtlichen, wasserrechtlichen Entscheidungen**
- und
- Beschlüsse nach § 10 BauGB über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von **Bebauungsplänen**, durch die die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden soll.

weiter zu § 1 I 1 Nr. 1 (behördliche Zulassungen UVP-pflichtiger Vorhaben)

Reichweite der gerichtlichen Kontrolle bei Klagen von Umweltvereinigungen

-> **Überprüfung der Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können**

Dies gilt allerdings nur bei Klagen anerkannter Umweltschutzvereinigungen und nur, soweit der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert.

-> **keine Präklusion von** außergerichtlich – im Verwaltungsverfahren – nicht vorgebrachten **Einwendungen**

aber:

- Präklusionsmöglichkeit durch Klagebegründungsfrist
- „Missbrauchsklausel“

-> **Überprüfung materiell-rechtlicher ebenso wie verfahrensrechtlicher Vorschriften**

Überprüfung der Beachtung aller Regelungen, welche die behördliche Entscheidung in irgendeiner Weise beeinflussen konnten.

weiter zu § 1 I 1 Nr. 1 (behördliche Zulassungen UVP-pflichtiger Vorhaben)

-> **besondere Regelungen bzgl. Verfahrensfehlern**

(a) schwere Verfahrensfehler

- **Aufhebung* der Zulassungsentscheidung** kann verlangt werden, **wenn**
 - eine **erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt** worden ist [§ 4 I S. 1 Nr. 1a],
 - eine **erforderliche UVP-Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit [§ 4 I S. 1 Nr. 1b] **nicht** oder nicht **entsprechend den gesetzlichen Anforderungen** (§ 5 III S. 2 UVPG) [§ 4 I 2] **durchgeführt** worden ist,
 - eine **erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchgeführt** worden ist [§ 4 I 1 Nr. 2]

oder

- ein **anderer Verfahrensfehler** vorliegt, der nach seiner **Art und Schwere** mit den Fällen der unterlassenen UVP, UVP-Vorprüfung oder unterlassenen Öffentlichkeitsbeteiligung **vergleichbar** ist und der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit einer vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat (etwa mangels hinreichenden Zugangs zu öffentlich auszulegenden Unterlagen)

und

- der Mangel noch immer besteht (d.h. nicht zwischenzeitlich behoben wurde).
Gericht kann auf Antrag Prozess aussetzen um Fehlerheilung zu ermöglichen [§ 4 Ib 2].

* aber keine Aufhebung wenn Mängelbehebung durch Entscheidungsergänzung oder ergänzendes Verfahren möglich

Weiter zu § 1 I 1 Nr. 1 (behördliche Zulassungen UVP-pflichtiger Vorhaben)

(b) andere Verfahrensfehler

Für andere Verfahrensfehler gilt § 46 VwVfG

- Aufhebung kann nicht wegen Verfahrensfehlern beansprucht werden, welche die Entscheidung in der Sache offensichtlich nicht beeinflusst haben
- im Anwendungsbereich des UmwRG, aber mit der Maßgabe der **Regelvermutung**, **dass der Verfahrensfehler die Sachentscheidung beeinflusst hat**, sofern sich durch das Gericht nicht ermitteln lässt, dass dem nicht so war [§ 4 Ia 2 UmwRG].

Abweichende Reichweite der gerichtlichen Kontrolle bei **Klagen von anderen „Dritten“**
(Privatpersonen, Kommunen)

- Für Privatkläger und Kommunen bleibt es dabei, dass es bei deren Klagen nur auf eine Verletzung eigener Rechte ankommt

aber:

- Verfahrensfehler können auch von privaten Dritten geltend gemacht werden (es gilt das zuvor Gesagte).

Zu (2): § 1 I 1 Nr. 5

(Behördliche Entscheidungen betreffend nicht-UVP-pflichtiger Vorhaben)

(Neu in den Anwendungsbereich des UmwRG aufgenommen)

- > § 1 I 1 Nr. 5 UmwRG erfasst **alle Entscheidungen**, die eine **Zulassung** zur Durchführung von **nicht-UVP-pflichtigen Vorhaben** bewirken.
- > Z.B. in Bezug auf Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen relevant insbes.:
 - immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für **1 oder 2 Einzelanlagen**;
 - Genehmigungen, die für Windparke mit **3 bis 6** oder **7 bis 20 Anlagen** ergehen, **wenn** im Ergebnis durchgeführter UVP-Vorprüfung **keine UVP durchzuführen** war;
 - **Genehmigungsentscheidungen nach anderen Fachgesetzen**, die außerhalb der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG eingeholt werden (müssen);
 - Zulassungen durch **öffentlich-rechtliche Verträge**, die anstelle behördlicher Genehmigungen geschlossen werden;
 - Klage gegenüber **behördlicher Untätigkeit** möglich (etwa bei unterbleibendem behördlichen Einschreiten gegenüber genehmigungsbedürftigen Maßnahmen).

Reichweite der gerichtlichen Kontrolle bei Klagen nach § 1 I 1 Nr. 5

- Klagemöglichkeit besteht insofern **nur für anerkannte Umweltvereinigungen**
 - begrenzt auf Satzungsziele
 - begrenzt auf die richtige Anwendung **umweltbezogener Rechtsvorschriften**
 - = Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf
 - (1) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume, einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
 - (2) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
- beziehen.

Zu (3): § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6

(Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen)

(Neu in den Anwendungsbereich des UmwRG aufgenommen)

-> Einklagbarkeit der Durchführung von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen zur Durchsetzung von umweltbezogenen Rechtsvorschriften

Betrifft insbesondere die Umsetzung bzw. Durchführung von Entscheidungen, die dem Anwendungsbereich des UmwRG unterfallen.

Beispiele:

- Durchführung von Nebenbestimmungen
- Vollzug von Planinhalten
- Erlass nachträglicher Anordnungen

Zu (4): § 1 I 1 Nr. 3 (Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz)

(Unverändert)

-> Unter den Begriff des Umweltschadens fällt gem. § 2 Nr. 2 USchadG

- eine **Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen** i.S.v. § 19 BNatSchG,
- eine **Schädigung der Gewässer** i.S.v. § 90 WHG und
- eine **Schädigung des Bodens** durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen i.S.v. § 2 II BBodSchG, die durch eine direkte oder indirekte **Einbringung von Stoffen**, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Insbesondere potenziell relevant:

- > Verwirklichung eines Umweltschadens durch unvorhergesehene / in ihrem Ausmaß nicht erwartete
- baubedingte Zerstörung von Lebensstätten / Lebensräumen oder Tötungen von gesch. Individuen oder
 - betriebsbedingte Tötungen von gesch. Individuen,

soweit es zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der betr. Arten (Vögel, FFH-Arten nach Anhang II oder IV) oder Lebensraumtypen (FFH Anh. I) kommt.

Soweit die Einwirkung vorhergesehen und genehmigt wurde (insbes. artenschutzR Ausnahme) greift das USchadG nicht.

Zu (5): § 1 I 1 Nr. 4 (Rechtsmittel gegen SUP-pflichtige Pläne und Programme)

(Geändert)

-> Erfasst werden sämtliche kommunalen Bauleitpläne, die sich zur Ausweisung von Flächen für eine bestimmte Vorhabensnutzung (z.B. die Nutzung der Windenergie) verhalten.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage betreffend die Möglichkeiten der gerichtlichen Normenkontrolle (§ 47 VwGO) erweitert § 1 I 1 Nr. 4:

Es werden nunmehr

- **sämtliche Bebauungspläne** (unabhängig von UVP-Pflichtigkeit)

und

- **Flächennutzungspläne**

erfasst.

Unter den Anwendungsbereich des § 1 I 1 Nr. 4 UmwRG fallen auch alle anderen SUP-pflichtigen Pläne und Programme – also z.B. insbesondere regionale Raumordnungspläne.

Hiervon nimmt § 48 S. 2 UVPG allerdings solche Pläne aus, die Flächen für die Bodenschatzgewinnung oder die Windenergienutzung ausweisen; auf diese ist § 1 I 1 Nr. 4 UmwRG nicht anzuwenden.

Klagearten

- (1) Antrag auf Aufhebung einer erlassenen Genehmigung („**Anfechtungsklage**“),
- (2) Antrag auf Verpflichtung der zuständigen Behörde, eine von der Vereinigung für erforderlich erachtete Entscheidung zu treffen („**Verpflichtungsklage**“),
- (3) Antrag, einen Beschluss über eine kommunale Bauleitplanung für unwirksam zu erklären („**Normenkontrollantrag**“),
- (4) Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Regelung, die keinen Verwaltungsakt und keinen per Normenkontrollantrag angreifbaren Beschluss darstellt („**Feststellungsklage**“).
- (5) Antrag auf Durchführung von Maßnahmen oder deren Unterlassung, die außerhalb eines Handelns per Verwaltungsakt liegen („**allgemeine Leistungsklage**“ bzw. „**Unterlassungsklage**“).

Wegfall der Präklusion

Bislang war in § 2 III UmwRG (2006-2016) geregelt, dass eine Umweltvereinigung im Rechtsbehelfsverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen war, die sie nicht bereits im Verwaltungsverfahren gegenüber der zuständigen Behörde vorgetragen hatte (sofern der Vereinigung eine Beteiligung am Verfahren ordnungsgemäß eröffnet war und sie die betreffenden Einwendungen hätte geltend machen können).

-> bei UVP-pflichtigen Vorhaben gibt es aufgrund des EuGH-Urteils vom 15.10.2015 seither keinen Ausschluss von Einwendungen mit Wirkung für ein Rechtsmittelverfahren mehr;

-> Gesetzgeber hat dies nun umgesetzt.

(Streichung § 2 III UmwRG, keine Anwendung von § 73 IV 3 - 6 VwVfG, Änderung in § 10 III BImSchG)

=> unabhängig von einer Beteiligung im Genehmigungsverfahren kann in einem Klageverfahren umfänglich zur Begründung der Klage vorgetragen werden.

Verbliebene und neue Regelungen zur „Präklusion“ i.w.S.

-> Einwendungsausschluss mit Wirkung für das imSchR Genehmigungsverfahren

(§ 10 III 5 BImSchG)

- EuGH-Urteil zur EU-Rechtswidrigkeit der Einwendungspräklusion bezieht sich nur auf das Gerichtsverfahren
- Für das Genehmigungsverfahren wurde die Einwendungspräklusion beibehalten; d.h. die Behörde muss verfristete eingegangene Einwendungen nicht berücksichtigen
- Allerdings kann eine Behörde den Inhalt von solchen Einwendungen, die sie erst nach Fristablauf erhält, naturgemäß dann nicht unberücksichtigt lassen, wenn der Einwand inhaltlich begründet ist.
- Da die Einwendung nicht mit Wirkung für das Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen wird, bringt die Nichtberücksichtigung einer begründeten Einwendung ein hohes Risiko einer Niederlage im Klageverfahren mit sich

-> Einwendungsausschluss mit Wirkung für das Rechtsmittelverfahren betreffend eine SUP-pflichtige Planung (insbesondere FNP)

- Bislang keine Entscheidung des EuGH, ob „Präklusionsregelungen“ mit Wirkung für Gerichtsverfahren jenseits des Anwendungsbereichs der UVP-Richtlinien zulässig sind.
- Nach Auffassung des Gesetzgebers hindert Art. 9 Abs. 3 AK nicht an der Etablierung von Präklusionsregelungen für die Kontrolle nicht UVP-pflichtiger Vorhaben und Pläne
- Z.B. im Kontext der Planung von Windenergieanlagen relevant für Klagen gegen FNP.
- Diesbzgl. ist in § 7 III 1 UmwRG(2017) eine dem vormaligen § 2 III UmwRG(2006-2016) entsprechende Präklusionsregelung eingeführt worden.
- Für ein Bebauungsplanverfahren gilt dies allerdings nicht [§ 7 III 2 UmwRG].

-> **Gesetzliche Klagebegründungsfrist**

- Rechtsmittel müssen binnen 10 Wochen ab Klageerhebung begründet werden
(= Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel)
Kläger muss Ausführungen zu tatsächlichen Umständen machen, die seinem Klagebegehren zugrunde liegen. Für Ausführungen zur rechtlichen Begründung der Klage gibt es demgegenüber keine Frist.
- Die 10-Wochen-Frist ist verlängerbar, wenn es keine Beteiligungsmöglichkeit im
Verwaltungsverfahren gab.
- Die Frist gilt für jede Person, die im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 UmwRG eine Klage
erhebt; also nicht nur für anerkannte Umweltvereinigungen.
(Achtung: Es erfolgt regelmäßig keine diesbzgl. Rechtsmittelbelehrung!)
- Verspätet eingehende Erklärungen und Beweismittel, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der
Kläger die Verspätung genügend entschuldigt [§ 87b III 1 Nr. 2 VwGO].

„Missbrauchsklausel“

- > § 5: **Hat ein Kläger im Verwaltungsverfahren die Gelegenheit zur Äußerung gehabt, soll er mit solchen Einwendungen ausgeschlossen sein, deren erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren „missbräuchlich“ oder „unredlich“ ist.**
- Lt. Gesetzesbegründung soll dies aber keine Wiedereinführung der Präklusion „durch die Hintertür“ etablieren. (Wäre angesichts des EuGH-Urteils v. 15.10.2015 auch offensichtlich europarechtswidrig)
- ⇒ Eingeschränkter Anwendungsbereich
- Erfasst wird nicht bloßes Schweigen insgesamt oder Verschweigen bestimmter Einwendungen;
 - erfasst werden aber im Klageverfahren vorgebrachte Gründe, zu welchen im Verwaltungsverfahren konträr / bewusst wahrheitswidrig vorgetragen wurde;
 - erfasst werden können ggf. auch Verhaltensweisen „unvernünftiger Verheimlichung“ von relevanten Umständen, die gerade der Kläger in besonderer Weise hätte einbringen können.
- ⇒ Insgesamt schwer vorhersagbar, wie sich Fallgestaltungen und Rechtsprechung entwickeln werden.

Wege zur Einholung von Einwendungen im Verwaltungsverfahren nach Wegfall der bisherigen Drohwirkung einer Nichtbeteiligung durch Präklusion

-> Wichtigkeit von Eingaben aus der Öffentlichkeit und insbesondere den Reihen der Umweltvereinigungen zur Bewertung der Qualität einer Planung

-> Nachdem es durch den Wegfall der (sanktionsbewährten) Präklusion keinen „Zwang“ zur Beteiligung mehr gibt, müssen andere Wege beschritten werden. Solche können sein:

- Aktivere Information über die Planung und die Beteiligungsmöglichkeit – auch über Wege jenseits der förmlichen Bekanntmachungen;
- Verbesserung der Verfügbarkeit von Unterlagen (frühere und längere Einsichtsmöglichkeit und Verfügbarmachung) und Angebote zur Erörterung (überobligatorische Informations- und Diskussionsveranstaltungen)
- Aktives Herantreten an bekannte Fachleute, Umweltvereinigungen, lokale Experten – und auch erklärte Vorhabensgegner.

⇒ Gewisse Chance

- der Befriedung von Konflikten durch Versachlichung der Auseinandersetzung und ggf. kompromisshaften Zugeständnisse oder
- ggf. jdnfls Vermeidung von Rechtsmittelverfahren

Besondere Bestimmungen zur Bekanntgabe und Klagefristen

- > [§ 7 I 1] **Möglichkeit zur öffentlichen Bekanntmachung** von
 - Entscheidungen nicht UVP-pflichtiger Vorhaben und
 - Entscheidungen bzgl. Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen
- ⇒ Ingangsetzung von Rechtsmittelfristen

- > **Klagefristen bei unterbleibender Bekanntgabe**
 - 1 Jahr ab Kenntnis / „Kennen können“ [§ 2 III 1]
 - 2 Jahre ab Ergehen einer Entscheidung [§ 2 III 2].
- ⇒ schwierige bis unmögliche Fristberechnung bei unterlassenen Verwaltungshandlungen; ebenfalls schwierig soweit es auf „kennen können“ ankommt

Fehlerfolgen und Möglichkeiten der Fehlerheilung

-> § 4 Ib:

Verletzungen von Verfahrensvorschriften führen nur dann zur Aufhebung einer Entscheidung, wenn der Fehler nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann.

-> § 7 V:

Eine Verletzung materieller Rechtsvorschriften führt nur dann zur Aufhebung der Entscheidung, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann.

=> Anlehnung an § 75 I a, 2 VwVfG

- Rechtsfolgenregelung bei Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides im Gerichtsverfahren
- Gericht hebt Bescheid nicht auf, sondern erklärt ihn (nur) für nicht vollziehbar, sofern die Behebung des Fehlers durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren möglich ist.
- > **Entscheidungsergänzung:** Insbesondere bei (bloßen) Änderungen in der Tenorierung, Hinzusetzung/Änderung von Nebenbestimmungen
- > **ergänzendes Verfahren:** Eigentlich zur Wiederholung von Abwägungsvorgängen gedacht, aber auch bei anderen Fehlern der Rechtsanwendung möglich (z.B. Nachholungen einer FFH-VP oder einer FFH-Ausnahmeprüfung oder der Prüfung / Entscheidung artenschutzR Sachverhalte)
- > Problem: § 4Ib und § 7 V sind nur Rechtsfolgenregelungen für den Verwaltungsprozess; ob eine Entscheidungsergänzung / ein ergänzendes Verfahren möglich ist, richtet sich nach dem jew. Fachplanungsrecht (im Geltungsbereich des BImSchG ggf. fraglich)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Dirk Teßmer -

**Niddastraße 74, 60329 Frankfurt a. M.
Telefon: 069/4003 400 13 Fax: 069/4003 400 23
kanzlei@pg-t.de**